



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Erläuterungen

zum Leitfaden (Anlage zu § 16 Absatz 1 LFischVO)
für die Ausarbeitung und Anerkennung von Lehrgängen
zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung
in Baden-Württemberg

Stand: 02.02.2022
Version 02

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schloßplatz 4-6
76131 Karlsruhe

1. Vorbemerkungen

Ein vollständig und erfolgreich absolvierter Vorbereitungslehrgang ist in Baden-Württemberg Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung gemäß § 15 LFischVO Baden-Württemberg. Die Erteilung des Fischereischeins mit Ausnahme des Jugendfischereischeins ist davon abhängig, dass ausreichende Kenntnisse in den Sachgebieten nach § 14 Absatz 1 nachgewiesen werden. Der Vorbereitungslehrgang umfasst einen theoretischen Teil, der als Präsenzkurs oder als Online-Kurs durchgeführt werden kann, und einen Praxistag. Die **Erläuterungen** dienen Anbietern von Vorbereitungslehrgängen sowie der Lehrgangsbildung und den Auszubildenden (Erfüllungsgehilfen) als ergänzende **Informationsgrundlage zur Ausarbeitung von Lehrgängen und für deren Anerkennung**.

Prioritäres Ausbildungsziel eines Vorbereitungslehrganges sind praxistaugliche Anglerinnen und Angler. Angehende Anglerinnen und Angler sollen dahingehend qualifiziert ausgebildet werden, dass sie

- ausreichende Kenntnisse in allen für die Fischereiausübung relevanten Sachgebieten erwerben,
- die wesentlichen Grundzüge des Angelvorganges praktisch beherrschen,
- sich über ihre Rechte und Pflichten bewusst sind,
- einen verantwortungsvollen Umgang mit gefangenen Fischen pflegen,
- sich sachgerecht am Gewässer verhalten.

Der Leitfaden (Anlage zu § 16 Absatz 1 LFischVO) bildet den fachlichen Rahmen zur Erstellung geeigneter Lehrmaterialien für die Vorbereitungslehrgänge, der es Anbietern von Kursen ermöglicht, eine auf die Verhältnisse von Baden-Württemberg abgestimmte und sachgerechte Ausbildung anzubieten. Das hohe Ausbildungsniveau im Land Baden-Württemberg soll beibehalten und bedarfsweise weiterentwickelt werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Leitfadens liegen deshalb darauf, den Teilnehmenden die essentiellen Kenntnisse zum praktischen Angeln in der Natur zu vermitteln, diese jedoch nicht mit einer Fülle von spezifischen Fachinformationen zu „überladen“. Anglerinnen und Angler sollen nach Abschluss der Vorbereitungslehrgänge für die Prüfung ausreichend vorbereitet sein und gleichzeitig ihre Verantwortung am Gewässer erkennen und wahrnehmen können. Die Vorbereitung auf die Fischerprüfung beinhaltet somit viel mehr als die alleinige Kenntnis über die Prüfungsfragen und deren sachgerechte Antwort.

Es wurde im Leitfaden bewusst darauf verzichtet, die zu vermittelnden Inhalte bis ins letzte Detail vorzugeben, um Anbietern genügend Freiraum zur Gestaltung und Umsetzung von individuellen Kursen zu lassen. Dabei orientiert sich der Leitfaden überwiegend an den bisherigen Inhalten der Vorbereitungslehrgänge in Baden-Württemberg.

Am Praxistag sollen alle Teilnehmenden durch eigenes Tun erlernen, wie eine Angel montiert und der gesamte Angelvorgang selbstständig durchzuführen ist sowie wie verantwortungsbewusst und rechtskonform mit gefangenen Fischen umgegangen wird. Der gesicherte Umgang beim Keschern, Betäuben und Töten des Fisches muss unter persönlicher Anleitung durch Ausbilderinnen und Ausbilder auch tatsächlich praktisch erlernt werden. Das Üben unter fachkundiger Anleitung ist der Kern der praktischen Sachkunde, welche Anglerinnen und Angler erwerben, um eigenständig und eigenverantwortlich angeln zu können. Das reine Vorführen des Angelvorganges oder der Fischbehandlung durch Ausbilderinnen und Ausbilder reicht hierzu nicht aus.

Für den theoretischen Teil im Präsenzunterricht als auch für den Praxistag der Vorbereitungslehrgänge besteht eine Anwesenheitspflicht für alle Teilnehmenden. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren erfordert die Zustimmung eines

gesetzlichen Vertreters. Bei Online-Kursen wird die Präsenzpflcht über technische Voraussetzungen der Software sichergestellt.

Zur Sicherung eines hohen und landesweit vergleichbaren Ausbildungsniveaus werden die Anforderungen und Kriterien von Vorbereitungslehrgängen regelmäßig überprüft, angepasst und fortgeschrieben. So können die erforderliche Qualität der Ausbildung und damit letztendlich auch eine zeitgemäße Qualifikation von Anglerinnen und Anglern bei der Ausübung der Angelfischerei langfristig sichergestellt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Dieser Leitfaden beruht auf den Bestimmungen der Landesfischereiverordnung von Baden-Württemberg (LFischVO) nach **§ 16 Vorbereitungslehrgänge**:

- (1) Wer die Prüfung ablegen will, hat an einem vom zuständigen Regierungspräsidium anerkannten Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen. Der Inhalt und Umfang des Vorbereitungslehrganges richtet sich nach der Anlage (Leitfaden für die Ausarbeitung und Anerkennung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in Baden-Württemberg). Abweichungen der Vorbereitungslehrgänge von der Anlage bedürfen der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidiums. Der Lehrgang muss mindestens 32 Stunden umfassen und sich auf die Sachgebiete des § 14 Absatz 1 beziehen.
- (2) Die Anerkennung eines Lehrgangs kann befristet oder unbefristet erfolgen, sie ist stets widerruflich. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Lehrprogramms zu stellen. Antragsberechtigt sind geeignete Anbieter, insbesondere der Landesfischereiverband. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums geregelt. Anerkannte Vorbereitungslehrgänge werden in einem fortlaufend aktualisierten Verzeichnis im Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/landwirtschaft/tierhaltung-und-tierzucht/fischereiwesen> veröffentlicht.
- (3) Wer an einem anerkannten Vorbereitungslehrgang teilgenommen hat, erhält von dem Anbieter eine Bescheinigung über die Teilnahme. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums geregelt.

Die Verwaltungsvorschrift zur Landesfischereiverordnung § 16 führt hierzu aus:

„Eine Eignung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 3 LFischVO liegt in der Regel vor, wenn der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen über geeignetes Lehrpersonal, einen geeigneten Schulungsraum und geeignete Lehrmaterialien verfügen. Der Antrag auf Anerkennung ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. Das vom zuständigen Regierungspräsidium bereitgestellte Formular ist zu verwenden. Das zuständige Regierungspräsidium entscheidet über die Eignung und stellt einen Anerkennungsbescheid aus. Die Eignung des Lehrpersonals kann nicht durch die Teilnahme an einem reinen Fern- bzw. Online-Kurs erlangt werden, da die Lehrtätigkeit regelmäßig solche Fertigkeiten voraussetzt, die durch persönliche Instruktion erlernt werden.“

Die Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft benennt das im Land Baden-Württemberg zuständige Regierungspräsidium:

Seit dem 13. Mai 2020 ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständige Behörde für die Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen nach § 16 der Landesfischereiverordnung (Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und der Landesregierung zur Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft und der Gutachterausschussverordnung; GBl. vom 12. Mai 2020).

Das Lehrpersonal (Lehrgangsführerinnen und Lehrgangsführer sowie deren Erfüllungsgehilfen) ist grundsätzlich dann fachlich geeignet, wenn Sie über einen gültigen Fischereischein verfügen. Die Teilnahme an einem qualifizierten Lehrgang zur Ausbilder Ausbildung durch allgemein anerkannte Experten, welcher die inhaltlichen Anforderungen sowie die schwer vermittelbaren Themen der Anglerausbildung in den Sachgebieten behandelt und didaktische und rhetorische Fähigkeiten vermittelt, wird dringend empfohlen. Bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen in Präsenzlehrgängen ist der Schutz derselben unbedingt zu gewährleisten. Das Lehrpersonal hat bei der Betreuung von Kindern eine besondere Verantwortung.

3. Verpflichtender und empfohlener Umfang von Vorbereitungslehrgängen

Insgesamt muss der Vorbereitungslehrgang mindestens 32 Zeitstunden umfassen. Empfohlen wird jedoch, insgesamt 39-44 Zeitstunden einzuplanen, um sowohl den Teilnehmenden als auch den oft anspruchsvollen und vielseitigen Lehrinhalten in Präsenz- und Online-Kursen gerecht zu werden. Die empfohlenen Zeitstunden lassen Raum für Diskussionen, prüfungsnahen Zwischentests, zusätzliche Lehrfilme oder Wiederholungen der Lehr- und Prüfungsinhalte. Entsprechend § 14 LFischVO sind Kenntnisse über die Sachgebiete im Vorbereitungslehrgang im nachfolgend aufgeführten Umfang zu vermitteln:

Unterrichtsdauer (Zeitstunden)		
Sachgebiet	Verpflichtend	Empfohlen
1. Allgemeine Fischkunde	4	6-7
2. Spezielle Fischkunde	4	6-7
3. Gewässerökologie und Fischhege	8	9-10
4. Gerätekunde, Fangtechnik, Behandlung, Verwertung der gefangenen Fische		
4.1 Theoretische Ausbildung	3	4
4.2 Praktische Ausbildung (Praxistag)	8	8-10
5. Fischereirechtliche und andere für die Fischerei bedeutende Rechtsvorschriften	5	6
Gesamt	32	39-44

Die Zeitangaben beziehen sich auf Zeitstunden zu je 60 Minuten.

4. Hinweise zu Präsenz-Online-Kursen und Online-Kursen

Grundsätzlich können Vorbereitungslehrgänge als Präsenzkurse, Präsenz-Online-Kurse oder als reine Online-Kurse beantragt und anerkannt werden. Umfang und Inhalt der verschiedenen Unterrichtsformen richten sich gleichermaßen nach den Vorgaben des Leitfadens. Online-Präsenzkurse werden überwiegend wie Präsenzkurse behandelt. Bei Online-Kursen bestehen erweiterte Möglichkeiten der medialen Unterrichtsführung. Theoretische Inhalte können von Teilnehmenden wiederholt betrachtet werden. Es bestehen erweiterte Chancen bei der

Unterrichtsgestaltung. Details und Besonderheiten oder auch komplexe Sachverhalte können in gezieltem Medienwechsel oder in gesonderten Filmen attraktiv und verständlich vermittelt werden. Dagegen hat der Präsenzunterricht den großen Vorteil der direkten Ansprache und bietet Gelegenheit auf erklärende Dialoge zwischen Lehrpersonal und Teilnehmenden. Die unterschiedlichen Unterrichtsformen weisen verschiedene Stärken auf, so dass die Teilnehmenden bedarfsorientiert zwischen diesen Angeboten wählen können. Wegen der Unterschiedlichkeit der reinen Online-Kurse als Unterrichtsform gegenüber den Präsenzkursen ist eine gleichgerichtete Bewertung nicht in allen Belangen möglich. Es müssen beispielsweise erweiterte Anforderungen an die Überprüfbarkeit der persönlichen Teilnahme und der Unterrichtsdauer gestellt werden. Die Beantragung und Anerkennung von Online-Kursen erfolgt anhand eines eigenen Antragformulars und Prüfschemas, in welchem auch die Konformität zu Präsenzkursen überprüft wird.

5. Inhalte und Beschreibungen der Sachgebiete

Die Unterrichtsinhalte zielen darauf ab, die Ausbildung angemessen ausführlich sowie praxisnah zu gestalten und darüber hinaus stärker auf die Verhältnisse in Baden-Württemberg sowie auf das Interesse von Anglerinnen und Anglern auszurichten. Diese Ausrichtung fördert die Ausbildungsqualität und eine anschauliche Unterrichtsführung. Sie unterstützt darüber hinaus die Fischereiverwaltung im fischereirechtlichen Vollzug. Weitere Anforderungen des Landes, etwa in den Bereichen Gewässer-, Natur- sowie Tierschutz, können mit einem landesspezifischen oder regionalen Fokus noch besser umgesetzt oder unterstützt werden.

Innerhalb der einzelnen Sachgebiete soll der Bezug zu den in Baden-Württemberg vorkommenden Gewässern, Fischbeständen und gefährdeten Fischarten einprägsam hergestellt werden. Die Erläuterungen verstehen sich als Präzisierungen der abzuhandelnden Mindestinhalte des Leitfadens und bilden somit die Grundlage der zu erwerbenden Kenntnisse für die Kursteilnehmenden. Die Erläuterungen beschreiben die Inhalte einer sachgerechten Fischereiausbildung in Baden-Württemberg. Sie sind keinesfalls vollständig, sondern vermitteln lediglich Schwerpunkte und Kernziele ausgewählter Themen. Damit sollen sie den Antragstellenden bei der Planung von Vorbereitungslehrgängen sowie der Antragstellung unterstützen. Eine kategorische Abtrennung oder isolierte Einzelbetrachtung von Themen zwischen den Sachgebieten wurde dabei nicht immer stringent vorgenommen und ist auch nicht durchweg möglich. Um komplexe Wirkungsbeziehungen in Naturräumen oder den jeweiligen Bezug zum Angeln und zur fischereilichen Hege grundlegend zu erklären, sind vielmehr sachkunde-übergreifende Themenblöcke durchaus zielführend und erwünscht. Bei der Umsetzung sind dann besondere Unterrichtsmaterialien und besondere didaktische Fähigkeiten des Lehrpersonals gefragt. Auf das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindeststundenzahl ist zu achten.

SACHGEBIET 1: ALLGEMEINE FISCHKUNDE

Im Sachgebiet „*Allgemeine Fischkunde*“ soll den Teilnehmenden ein Überblick über die systematische Einordnung der Fische im Tierreich vermittelt werden. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den Familien der **echten Knochenfische**.

Um sowohl ein generelles Verständnis zur Anatomie der Fische zu erhalten, aber insbesondere auch für die Angelpraxis (Ausnehmen von Fischen, Leistungen und Anpassungen, Erkennen von Krankheiten, usw.) ist der **Körperbau** von Fischen exemplarisch zu erläutern. Hier soll ebenso auf die unterschiedlichen **Körperformen und deren Funktion** sowie auf die einzelnen **Organe** der Fische eingegangen werden. Die Unterschiede/Merkmale einzelner Fischarten und -gruppen (Schwimmlase, Maulstellungen, Flossen, Barteln, Schuppen, usw. sowie deren Funktion und Bedeutung) sind bedeutende funktionsbezogene Themen, dienen jedoch gleichzeitig als Grundlage für die Vermittlung einer gesicherten Artenkenntnis. Unterschiede in der Nahrungsaufnahme einzelner Arten sind in Bezug zum Körperbau zu setzen, da dieser Aspekt von Bedeutung für die Angelpraxis ist.

Zwei weitere Schwerpunkte innerhalb des Sachgebietes sind die **Fortpflanzung** und die **Fischgesundheit**. Im Rahmen der Fortpflanzung von Fischen soll den Teilnehmenden praxisrelevantes Wissen vermittelt werden. Das heißt, angehende Anglerinnen und Angler benötigen das Wissen über die verschiedenen Habitatansprüche (Kies-, Kraut-, Freiwasserlaicher, Fließwasser etc.) und Zeiträume der Fortpflanzung (insbesondere vor dem Hintergrund der Hege sowie der Mindestmaße und Schonzeiten) verschiedener Arten. Auch besondere Laichvorgänge (z.B. Nestpflege oder das Ablaichen in Muscheln) und die Bedeutung von Laichwanderungen (insbesondere vor dem Hintergrund der Durchgängigkeit von Fließgewässern) ausgewählter Arten (im Bodenseegebiet z.B. die Seeforelle) sind zu erläutern.

Im Rahmen der Fischgesundheit soll den Teilnehmenden angemessen dargelegt werden, woran **gesunde** von **erkrankten Fischen zu unterscheiden** sind. Hier liegt der Schwerpunkt nicht auf der Vermittlung der einzelnen Krankheiten bzw. den Lebenszyklen der Erreger im Detail, sondern vielmehr darauf, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wie Krankheiten entstehen und wodurch sie gefördert werden, wie diese erkannt werden, welche Kategorien von Krankheitserregern (Viren, Pilze, Bakterien, Parasiten) es gibt, welche **Vorsorgemaßnahmen** ggf. getroffen werden können und welche **Maßnahmen bei Auffälligkeiten** zu ergreifen sind (einzelner erkrankter Fisch, **Fischseuchen, Fischsterben**). Augenfällige Krankheiten sowie deren Krankheitsbilder sind an ausgewählten Beispielen zu beschreiben (z.B. Viren: VHS; Ektoparasiten: Egel, Karpfenlaus, Schwarzfleckenkrankheit; Endoparasiten: Kratzer, Schwimmbblasenbandwurm).

1.1 Systematische Einordnung der Fische und Neunaugen

- 1.1.1 Verwandtschaftsbeziehungen
- 1.1.2 Familien der echten Knochenfische

1.2 Körperbau und -funktionen

- 1.2.1 Körperformen und Lebensweisen
- 1.2.2 Skelett, Muskeln, Flossen und Fortbewegung
- 1.2.3 Haut, Schleimschicht, Schuppen
- 1.2.4 Organe
 - 1.2.4.1 Lage und Anordnung
 - 1.2.4.2 Funktionen
- 1.2.5 Nahrungsaufnahme und Verdauung
- 1.2.6 Maulstellungen, Barteln, Kiefer

1.3 Nervensystem und Sinnesorgane

- 1.3.1 Zentrales Nervensystem
- 1.3.2 Peripheres Nervensystem
- 1.3.3 Sinnesorgane und ihre Funktion
- 1.3.4 Schmerzempfinden bei Fischen

1.4 Atmung

- 1.4.1 Sauerstoffbedarf von Fischen
- 1.4.2 Kiemenatmung
- 1.4.3 Hautatmung
- 1.4.4 Darmatmung

1.5 Herz und Blutkreislauf

- 1.5.1 Darstellung des Blutkreislaufes
- 1.5.2 Lage des Herzens

1.6 Schwimmblase

1.7 Fortpflanzung

- 1.7.1 Lebenszyklus von Fischen
- 1.7.2 Geschlechtsorgane
- 1.7.3 Geschlechtsreife
- 1.7.4 Laichvorgang
- 1.7.5 Eizahl und Eigröße
- 1.7.6 Laichzeiten und Laichwanderungen
- 1.7.7 Laichplatz und Laichsubstrat

1.8 Fischgesundheit

- 1.8.1 Aussehen und Verhalten gesunder Fische
- 1.8.2 Erkennen erkrankter Fische
- 1.8.3 Arten von Krankheitserregern
- 1.8.4 Krankheitsbegünstigende Faktoren
- 1.8.5 Vorsorgemaßnahmen
- 1.8.6 Verhalten und Maßnahmen bei kranken Fischen und Fischsterben

SACHGEBIET 2: SPEZIELLE FISCHKUNDE

Das Sachgebiet „*Spezielle Fischkunde*“ vermittelt den Teilnehmenden einen umfassenden Überblick über die **heimische Fischfauna Baden-Württembergs** sowie über die für Anglerinnen und Angler bedeutenden **Zielarten der Angelfischerei**. Um für die Praxis gut vorbereitet zu sein, sind in diesem Sachgebiet sowohl die Systematik, der Lebensraum, die Lebensweise und die Gefährdungsursachen der Arten zu behandeln, als auch die **Unterscheidungsmerkmale** der Fischarten und –gruppen. Für eine in der Praxis gesicherte Zuordnung von Arten ist es förderlich, die Unterscheidungsmerkmale nicht ausschließlich anhand von Zeichnungen, sondern vorzugsweise an echten Fischen oder mittels Fotos von echten Fischen zu veranschaulichen. Die Teilnehmenden sollen anschließend in der Lage sein, wesentliche Fischarten eindeutig zu unterscheiden und zu bestimmen sowie sich über die **Bedeutsamkeit und Erfordernis einer guten Artenkenntnis** bewusst zu sein. Wesentliches Ziel ist eine nachhaltig gesicherte Artenkenntnis bei den Fischarten, die bei der Ausübung der Angelfischerei gefangen werden können. Eine praktikable und realistische Vorgehensweise zur Unterscheidung von gefangenen und nicht eindeutig zu bestimmenden Arten oder bei Verwechslungsmöglichkeit ist zu vermitteln. Die Zusammenhänge zwischen morphologischen Ausprägungen für die Lebensweise und dem Vorkommen im Gewässer und der Fangbarkeit von Arten sind exemplarisch darzustellen.

Im weiteren Verlauf werden die zwischen Lebensphasen im Meer und im Binnenbereich wechselnden **Wanderfischarten des Rheinsystems** beschrieben sowie auf die **Unterschiede der Fischfauna im Rhein-, Donau- und Bodenseesystem** (auch im Hinblick auf Besatz und Entnahme) eingegangen. Weiterhin ist zu erläutern, welche Arten besondere Berücksichtigung aufgrund ihres Schutzstatus finden. Hierbei können regionale Beispiele anhand von verschiedenen Artenschutzprogrammen in Baden-Württemberg exemplarisch erläutert werden, etwa das Seeforellenprojekt am Bodensee oder das Lachsprojekt am Rhein. Ebenso ist zu vermitteln, welche Arten in Baden-Württemberg **nicht heimisch oder invasiv** sind. Der **Umgang mit nicht heimischen sowie heimischen und geschützten Arten** ist vertieft zu erläutern (**Entnehmen oder Zurücksetzen**). Dabei ist die gesonderte Regelung zur Entnahme von Zehnfußkrebse zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt bei den invasiven Arten liegt auf der Vermittlung der Verbreitungsursachen, der Auswirkungen und der enormen ökologischen Risiken sowie den Handlungsvorgaben für Anglerinnen und Angler. Es ist zu erläutern, wie Anglerinnen und Angler konkret mit dem Fang von Neozoen umzugehen (kein Zurücksetzen, Verwertung) haben. Invasive Fischarten und Krebse dürfen keinesfalls durch unsachgemäße Behandlung (Bewirtschaftung) gestützt oder verbreitet werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind ausgewählte Fisch-, Neunaugen- sowie Krebsarten Baden-Württembergs aufgelistet. Sie sind nach Ordnungen mit absteigender Bedeutung für die Anglerinnen und Angler aufgeführt und nicht ausschließlich entsprechend ihrer zoologischen Klassifizierung (Ordnung, Familie, Gattung usw.) zusammengestellt. Damit vermittelt das Arteninventar eine größere Praxisnähe und fokussiert gleichzeitig auf die gängigen Zielarten der Angelfischerei. In der nachfolgenden Arten-Tabelle ist farblich gekennzeichnet, wenn eine **Entnahmepflicht (gelb hinterlegt)** oder eine ganzjährige Schonzeit und damit ein **Entnahmeverbot (blau hinterlegt)** für Arten vorliegt. Krebse und Muscheln ausgewählter Arten sind separat zu behandeln (**grau hinterlegt**). Auf gewässer- oder flussgebietsspezifische Unterschiede zur Entnahmepflicht und zum Entnahmeverbot verschiedener Fischarten ist hinzuweisen. Die nachfolgend aufgeführte Liste ist nicht vollständig. Sie deckt überwiegend den Status für das Land Baden-Württemberg ab und orientiert sich dabei an der tatsächlichen Relevanz von Fischarten für die Angelfischerei (Verbreitung, Fangbarkeit, Schutzstatus).

Somit soll der Schwerpunkt der zu vermittelnden Arten zum einen vor allem auf einer gesicherten Kenntnis der **Zielfischarten für Anglerinnen und Angler** liegen und zum anderen auf Arten mit hoher Priorität für den **Fischartenschutz** (z.B. ganzjährige Schonzeit, FFH-Arten und auf Arten, die auf der Roten Liste Baden-Württembergs eingestuft sind), mit welchen die Anglerinnen und Angler in Kontakt kommen können.

2.1 Zielfischarten der Angelfischerei

- 2.1.1 Systematik
- 2.1.2 Lebensraum und Lebensweise
- 2.1.3 Gefährdungsursachen
- 2.1.4 Unterscheidungsmerkmale und Arterkennung

2.2 Geschützte Fisch-, Neunaugen-, Krebs- und Muschelarten

- 2.2.1 Systematik
- 2.2.2 Lebensraum und Lebensweise
- 2.2.3 Gefährdungsursachen
- 2.2.4 Artenschutzprogramme

2.3 Fischarteninventare nach Einzugsgebieten

- 2.3.1 Unterschiede der Fischartengemeinschaften von Rhein, Donau und Bodensee
- 2.3.2 Handlungsvorgaben für die Angelfischerei

Für Baden-Württemberg bedeutende Fischarten, Neunaugen, Muscheln und Krebse

(Priorisierung nach Vorkommen, Bedeutung und Fangbarkeit für die Angelfischerei sowie für den Fischartenschutz)

Karpfenartige

1. Karpfen (Wildform und Zuchtform)
2. Döbel
3. Rotaugen
4. Brachse
5. Barbe
6. Nase
7. Schleie
8. Rapfen (Donausystem)
9. Güster
10. Giebel
11. Rotfeder
12. Hasel
13. Ukelei
14. Aland
15. Zährte
16. Schneider
17. Zobel
18. Karausche
19. Strömer
20. Gründling
21. Schmerle
22. Goldfisch
23. Moderlieschen
24. Bitterling
25. Elritze
26. Schlammpeitzger
27. Steinbeißer (*C. taenia*)
28. Blaubandbärbling

Barschartige

1. Flussbarsch
2. Zander
3. Kaulbarsch
4. Mühlkoppe, Groppe
5. Streber
6. Zingel
7. Schrätzer
8. Dreistachliger Stichling

Lachsartige

1. Bachforelle
2. Regenbogenforelle
3. Äsche
4. Blaufelchen
5. Bachsaibling
6. Seesaibling
7. Seeforelle
8. Sandfelchen
9. Gangfisch
10. Atlantischer Lachs
11. Meerforelle
12. Huchen

Hechtartige

1. Hecht

Welsartige

1. Wels
2. Zwergwels (Katzenwels)

Aalartige

1. Europäischer Aal

Dorschartige

1. Quappe

Neunaugen

1. Bachneunauge
2. Flussneunauge
3. Meerneunauge

Heringsartige

1. Maifisch

Grundelartige

1. Schwarzmundgrundel
2. Kesslergrundel
3. Marmorierte Grundel
4. Flussgrundel

Sonnenbarschartige

1. Sonnenbarsch

Störartige

1. Europäischer Stör
2. Atlantischer Stör
3. Sterlet
4. Diverse Störhybriden

Zehnfußkrebse

1. Edelkrebs
2. Steinkrebs
3. Dohlenkrebs
4. Signalkrebs
5. Kamberkrebs
6. Kalikokrebs
7. Marmorkrebs
8. Galizierkrebs
9. Roter Sumpfkrebs

Muscheln

1. Heimische Muschelarten
2. Nichtheimische Muschelarten

SACHGEBIET 3: GEWÄSSERÖKOLOGIE UND FISCHHEGE

In dem Sachgebiet „*Gewässerökologie und Fischhege*“ erlernen die Teilnehmenden insbesondere das Verständnis und das Bewusstsein für das **Schutzgut Wasser und für Gewässer als Lebensmedium und als Lebensräume für Fische und andere aquatische Organismen**. Im Rahmen der Kurse soll den zukünftigen Anglerinnen und Anglern die **Sensibilität unserer Gewässer** in Baden-Württemberg nahegebracht und die Bedeutung der Gewässer als **Lebensraum vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten** verdeutlicht werden. Die praxistauglichen Anglerinnen und Angler sollen einfache **ökologische Zusammenhänge** vom Grundsatz her verstehen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Arten nachkommen und Gefahren für einzelne Arten und das gesamte Ökosystem frühzeitig erkennen und darauf angemessen reagieren können. Dazu sind gemeinsam die Grundlagen unserer Gewässer und deren **Ökologie** (Stillgewässer und Fließgewässer) zu erarbeiten. Es ist zwischen künstlichen und natürlichen Gewässern zu unterscheiden. Exemplarisch sollen die natürlichen **Lebensgemeinschaften von Still- und Fließgewässern** vergleichend dargestellt werden. Ein ebenso wichtiger Punkt ist die **Durchgängigkeit** von Fließgewässern. Hier sind sowohl die Problematik der Gewässerzerschneidung durch Querbauwerke, die ökologischen Anforderungen anadromer, potamodromer und katadromer Fischarten, als auch grundsätzlich die Bedeutung der biologischen Durchgängigkeit sowohl flussauf- als auch flussabwärts gerichtet zu besprechen. Der funktionale Zusammenhang zwischen Fischwanderung/-bewegung (Weg) und Habitaten (Ziel) ist zu erklären. Im weiteren Verlauf geht es um die Bedeutung von **Pflanzen** (Phytoplankton, Laichkräuter, Schwimmblattpflanzen, Unterwasserwiesen, Uferpflanzen) **und Tieren** (Muscheln, Amphibien, Biber, Kormoran, Eisvogel usw.) im und am Gewässer mit Erläuterungen zu den gesamtökologischen Zusammenhängen und deren Abhängigkeiten (Nahrungskreisläufe). Der Unterschied zwischen Naturlandschaft und Kulturlandschaft in Bezug auf die Gewässersituation in Baden-Württemberg ist darzulegen.

Nachstehend wird auf die **Gefährdung von Fischgewässern** eingegangen. In diesem Abschnitt soll ebenfalls wieder der praktische Bezug für die Anglerinnen und Angler hergestellt werden. Der Leitsatz „gesunde Fischbestände in ökologisch intakten Gewässern“ wird an verschiedenen Gefährdungen gemessen. Im Rahmen von Gewässerbelastungen durch Nährstoffe ist auf den sich ungünstig auswirkenden übermäßigen Eintrag von Nährstoffen einzugehen. Die Rolle und Nährstoff-Bilanz des Anfütterns an Fangplätzen ist zu erläutern, wie auch eine naturferne Reinhaltung der Gewässer und deren Auswirkungen auf den Fischbestand. Beim Thema bauliche Eingriffe in Gewässer (Ausbau und Nutzungsformen) soll insbesondere auf den **Aufstau**, die **fehlende Gewässerdynamik** sowie auf die **Bedeutung einer fischökologisch zielführenden Gewässerunterhaltung** eingegangen werden. Derzeitige **Entwicklungsziele** an Gewässern (z.B. Erreichung eines guten ökologischen Zustandes, WRRL) sollen den Teilnehmenden exemplarisch dargelegt werden. Es ist wiederholt auf die invasiven Arten als Gefährdungsursache für heimische Fischbestände, hier im Kontext zur Hege, einzugehen. Bedeutende invasive Arten (Fische und Krebse) in Baden-Württemberg mit potenziell starken Auswirkungen auf Fischbestände sind zu behandeln. Auf die oben genannten Grundlagen zu den Funktionen und Zuständen unserer Gewässer wird die fischereiliche Bewirtschaftung von Fischbeständen aufgesetzt. Dabei ist die **natürliche fischereiliche Ertragsfähigkeit** von Gewässern eine wesentliche und zu erläuternde Kenngröße der Hege. Hier sind die Kriterien zur Ermittlung der natürlichen Ertragsfähigkeit eines Gewässers zu besprechen sowie exemplarisch Beispiele für natürlich ertragsarme und ertragsreiche Gewässer zu behandeln. Die Grenzen der Ertragsfähigkeit von Fischgewässern in Zusammenhang mit der individuellen Erwartungshaltung von Anglerinnen und Anglern sind aufzuzeigen und die Konsequenzen einer Überfischung zu erläutern. Die **Bewirtschaftung und Hege** von Gewässern ist in diesem Sachgebiet von zentraler Bedeutung. Den Teilnehmenden ist zu vermitteln welches die Voraussetzungen sind, um ein Gewässer nach seinem natürlichen Leitbild ordnungsgemäß fischereilich bewirtschaften zu können. Hier spielen diverse Aspekte (Fischgewässertypen, natürlicher Fischbestand,

Funktionsräume und -habitate, Bestandsregulierungen, natürliche Ertragsfähigkeit usw.) eine wesentliche Rolle, die im Kontext der Hege zu erläutern sind. Fischbesatzmaßnahmen gelten als mögliche Hegemaßnahme um die Bestände einzelner Fischarten in einem Gewässer zu unterstützen. Besatz ist jedoch keine Gewohnheitsübung und daher dem geschulten Gewässerwart vorbehalten. Die Funktion der Fischereibehörden beim Besatz und bei der Hege ist zu erläutern. Weiterhin ist zu besprechen, weshalb **Mindestmaße und Schonzeiten** von Fischen von Bedeutung sind und weshalb **Fangzahlen und -statistiken** vor dem Hintergrund der Hege zwingend sachgerecht und vollständig erfasst werden müssen (Grundlage der Bewirtschaftung). Ebenso ist die Bedeutung von Angelplätzen und einer angemessenen, nachhaltigen Fischentnahme darzulegen. Die Freude am Angeln und am Naturraum sind wesentliche Garantien für die ordnungsgemäße Nutzung und Hege der Fischbestände.

3.1 Gewässerarten

3.1.1 Stillgewässer

- 3.1.1.1 Natürliche Stillgewässer
- 3.1.1.2 Künstliche Stillgewässer
- 3.1.1.3 Zonierung von Seen
- 3.1.1.4 Wärmehaushalt und Schichtung
- 3.1.1.5 Lebensgemeinschaften der Stillgewässer
- 3.1.1.6 Nahrungskreisläufe und Nahrungsnetze
- 3.1.1.7 Fischlebensräume und Angelplätze

3.1.2 Fließgewässer

- 3.1.2.1 Abfolge natürlicher Fließgewässer
- 3.1.2.2 Auen, Altwasser und Altarme
- 3.1.2.3 Künstliche Fließgewässer (Gräben und Kanäle)
- 3.1.2.4 Durchgängigkeit von Fließgewässern
- 3.1.2.5 Lebensgemeinschaften der Fließgewässer
- 3.1.2.6 Nahrungskreisläufe und Nahrungsnetze
- 3.1.2.7 Fischlebensräume und Angelplätze

3.2 Strukturausstattung in Gewässern

3.2.1 Wasserpflanzen und Ufervegetation

3.2.2 Gewässergrund und Geschiebetransport, Fließgewässerdynamik

3.2.3 Totholz

3.3 Gefährdung von Fischgewässern und Fischbeständen

3.3.1 Gewässerbelastung und -verschmutzung

- 3.3.1.1 Nährstoffe und Eutrophierung
- 3.3.1.2 Schadstoffe
- 3.3.1.3 Feinsedimente
- 3.3.1.4 Wärmebelastung
- 3.3.1.5 Klimawandel

3.3.2 Eingriffe in Gewässer

- 3.3.2.1 Gewässerausbau
- 3.3.2.2 Querbauwerke
- 3.3.2.3 Wasserkraftanlagen
- 3.3.2.4 Veränderungen des Abflussregimes
- 3.3.2.5 Gewässerunterhaltung

3.3.3 Fischfressende Tiere

- 3.3.3.1 Raubfische
- 3.3.3.2 Vögel
- 3.3.3.3 Säugetiere

3.3.4 Eingeschleppte Pflanzen- und Tierarten

- 3.3.4.1 Neophyten (aquatische Pflanzen)
- 3.3.4.2 Neozoen (aquatische Tiere) am Beispiel Donaugrundeln und Signalkrebs
- 3.3.4.3 Ursachen sowie Auswirkungen auf die Biodiversität
- 3.3.4.4 Handlungsempfehlungen

3.3.5 Beseitigung von Belastungen und Gefährdungen

3.4 Fischereiliche Ertragsfähigkeit von Gewässern

- 3.4.1 Natürliche Ressourcen: Plankton und Benthos, Fische
- 3.4.2 Kriterien zur Beurteilung der natürlichen fischereilichen Ertragsfähigkeit
- 3.4.3 Beispiel ertragsarmes und ertragreiches Gewässer
- 3.4.4 Naturnahe Fischbestandsdichte - Fangerwartung

3.5 Fischereiliche Bewirtschaftung und Hege

- 3.5.1 Hegeziele und -instrumente
 - 3.5.1.1 Mindestmaß und Schonzeiten (Zweck und Bedeutung)
 - 3.5.1.2 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen
 - 3.5.1.3 Funktionsräume und Habitate für Fische
- 3.5.2 Natürliche und angepasste Fischbestände (Fischgewässertypen)
- 3.5.3 Nachhaltige Nutzung und Befischungsintensität
- 3.5.4 Gute fachliche Praxis beim Besatz

3.6 Fangzahlen und -statistik

- 3.6.1 Dokumentation der Fischfänge und Fischbesätze
- 3.6.2 Fangmeldungen
- 3.6.3 Bedeutung von Statistiken für die Bewirtschaftung

SACHGEBIET 4: GERÄTEKUNDE, FANGTECHNIK, BEHANDLUNG UND VERWERTUNG DER GEFANGENEN FISCHER

Das Sachgebiet behandelt vor allem die inhaltlichen Voraussetzungen für das spätere, praktische Angeln am Gewässer. Es ist unterteilt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil. Der **komplette Geräteaufbau** soll dargestellt und erläutert werden. Bei der Erläuterung der einzelnen Geräteteile sollen insbesondere praktische Hinweise gegeben werden, z.B. was tierschutzrechtlich bei der Verwendung von natürlichen Ködern beachtet werden muss oder welche Gerätschaften/Ausrüstung Anglerinnen und Angler zwingend mit sich führen müssen. Ebenso sollen verschiedene **Fangmethoden** mit den jeweiligen Zielfischarten und Zielgewässern erläutert werden. An dieser Stelle können auch die neueren sowie speziellen Angelmethoden und Fangtechniken (z.B. Winklepiker, Schwingspitze, Downrigger, Feeder) erwähnt werden. Es ist darauf hinzuweisen, was bei einem Wechsel der Angelgewässer seuchenhygienisch beachtet werden muss sowie wie ggf. (gerissene) Angelschnüre zu entsorgen sind bzw. welche Gefahren entstehen können, wenn dies nicht sachgerecht geschieht. Der vollständige Angelvorgang vom Auswerfen bis zum Anlanden und Behandeln des Fisches nach Anbiss ist schrittweise darzustellen.

Von hervorstechender Bedeutung innerhalb dieses Sachgebietes ist die ausführliche Erläuterung über den **Umgang mit gefangenen Fischen**. Dies schließt ebenso mit ein, welche Fischarten/-größen zurückgesetzt bzw. entnommen werden müssen sowie das **Betäuben und Töten von Fischen und die anschließende sachgerechte Entsorgung** der

Schlachtabfälle. Anreize und praktische Empfehlungen für die sachkundige und schmackhafte Verwertung des Fanges und insbesondere von Weißfischen sind willkommen.

4.1 Theoretische Ausbildung

4.1.1 Angelruten

- 4.1.1.1 Aktion und Wurfgewicht
- 4.1.1.2 Materialien, Bauarten und Formen von:
 - 4.1.1.2.1 Blank
 - 4.1.1.2.2 Rutenringen
 - 4.1.1.2.3 Handteil
 - 4.1.1.2.4 Rollenhalter
- 4.1.1.3 Spezielle Bauarten und Verwendung von:
 - 4.1.1.3.1 Stippruten
 - 4.1.1.3.2 Grundruten
 - 4.1.1.3.3 Spinnruten
 - 4.1.1.3.4 Fliegenruten

4.1.2 Angelrollen (Bauarten und Funktionen)

- 4.1.2.1 Stationärrollen
- 4.1.2.2 Multirollen
- 4.1.2.3 Fliegenrollen
- 4.1.2.4 Sonstige Rollen

4.1.3 Angelschnüre

- 4.1.3.1 Monofile Schnüre
- 4.1.3.2 Geflochtene Schnüre
- 4.1.3.3 Fliegenschnüre

4.1.4 Vorfächer – Arten, Material und Verwendung

4.1.5 Knoten (Arten und Funktionen)

- 4.1.5.1 Befestigen von Haken am Vorfach oder an der Hauptschnur
- 4.1.5.2 Verbindung von zwei Schnurenden
- 4.1.5.3 Herstellung einer Schlaufe
- 4.1.5.4 Herstellung eines Stoppers
- 4.1.5.5 Verbindung von Fliegenschnur und Vorfach

4.1.6 Posen

- 4.1.6.1 Laufposen
- 4.1.6.2 Feststellposen

4.1.7 Wirbel und Einhänger – Arten, Formen, Material und Verwendung

4.1.8 Beschwerung

- 4.1.8.1 Klemmblei
- 4.1.8.2 Laufbleie
- 4.1.8.3 Tiroler Hölzl

4.1.9 Haken

- 4.1.9.1 Material
- 4.1.9.2 Hakenteile
- 4.1.9.3 Hakentypen und Verwendung
- 4.1.9.4 Hakengröße sowie Zielfischart und -größe

4.1.10 Künstliche Köder

- 4.1.10.1 Spinner und Blinker

- 4.1.10.2 Wobbler
- 4.1.10.3 Sonstige künstliche Köder (z.B. Weichplastikköder)
- 4.1.10.4 Kunstfliegen (Trockenfliegen, Nassfliegen, Nymphen, Streamer)

4.1.11 Natürliche Köder

- 4.1.11.1 Früchte
- 4.1.11.2 Getreide, Kartoffeln, Brot, Teig, Käse
- 4.1.11.3 Würmer, Maden
- 4.1.11.4 Köderfische/-krebse

4.1.12 Angelausrüstung

- 4.1.12.1 Notwendige Zusatzgerätschaften
 - 4.1.12.1.1 Unterfangkescher
 - 4.1.12.1.2 Maßband
 - 4.1.12.1.3 Fischbetäuber
 - 4.1.12.1.4 Hakenlöser
 - 4.1.12.1.5 Messer
- 4.1.12.2 Weitere nützliche Utensilien
 - 4.1.12.2.1 Ködernadel
 - 4.1.12.2.2 Rutenhalter
 - 4.1.12.2.3 Köderdose
 - 4.1.12.2.4 Gerätekasten
 - 4.1.12.2.5 Ersatzschnur
 - 4.1.12.2.6 Rachensperre
 - 4.1.12.2.7 Material für kleinere Reparaturen

4.1.13 Fangmethoden

- 4.1.13.1 Erläuterung praxisgerechter Gerätezusammenstellungen und Hinweise für den Einsatz in der fischereilichen Praxis
 - 4.1.13.1.1 Stippangeln
 - 4.1.13.1.2 Grundangeln
 - 4.1.13.1.3 Spinnangeln
 - 4.1.13.1.4 Schleppfischen
 - 4.1.13.1.5 Fliegenfischen
- 4.1.13.2 Weitere Angelmethoden und -techniken
- 4.1.13.3 Elektrofischerei
- 4.1.13.4 Verbotene Fangmethoden

4.1.14 Umgang mit gefangenen Fischen

- 4.1.14.1 Anlanden
- 4.1.14.2 Zurücksetzen
- 4.1.14.3 Hältern
- 4.1.14.4 Betäuben, Töten, Schlachten, Entsorgen der Schlachtabfälle
- 4.1.14.5 Aufbewahrung, Kühlung
- 4.1.14.6 Zubereitung, Behandlung grätenreicher Fische für den Verzehr

4.2 Praktische Ausbildung – Praxistag

4.2.1 Allgemeines

Die praktische Ausbildung ist als **Praxistag** durchzuführen. Der Praxistag ist der Unterrichtsteil, in welchem der sachkundige und tierschutzgerechte Umgang mit dem Fisch eingehend durch eigenes Üben erlernt wird. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den Teilnehmenden die **theoretischen Lehrgangsinhalte erfolgreich vermittelt wurden, bevor die praktische Ausbildung stattfindet**, da in diesen

Unterrichtseinheiten die gemäß Tierschutzgesetz notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zum Umgang und zur Tötung der Fische erworben werden.

4.2.2 Anforderungen an das Betreuungsverhältnis

In der praktischen Ausbildung müssen die Teilnehmenden aktiv den Umgang mit der Angel und den Fischen erlernen. Dies ist von den Teilnehmenden unter sachkundiger Anleitung gesichert zu erproben. Hinsichtlich der Betreuungsintensität wird ein Verhältnis von höchstens einer oder einem Auszubildenden oder einer sachkundigen Helferin oder einem sachkundigen Helfer zu je sechs Teilnehmenden empfohlen. Bei höherer Teilnehmerzahl pro Ausbilderin oder Ausbilder ist ein kontrolliertes und intensives Üben der Teilnehmenden nicht mehr gewährleistet. Sachkundige Helferinnen und Helfer am Praxistag sind aufgrund ihrer speziellen Kenntnisse erwünscht und müssen von den Auszubildenden vor der Durchführung der praktischen Ausbildung eingewiesen werden sowie über einen Fischereischein verfügen. Je Ausbilderin oder Ausbilder können bis zu fünf Helferinnen und Helfer eingesetzt werden.

4.2.3 Grundsätzliche fachliche Anforderungen an den Praxistag

Die praktische Einweisung in die Behandlung der gefangenen Fische und dessen Tötung ist von sachkundigen Ausbilderinnen und Ausbildern sowie deren sachkundigen und eingewiesenen Helferinnen und Helfern am Gewässer ausführlich und verständlich durchzuführen. Die Bedeutung und Notwendigkeit der damit einhergehenden Unterweisung insbesondere in das Töten und Schlachten von Fischen ist anhand der geltenden Rechtsvorschriften zu erläutern und zu begründen.

Das Töten, Schlachten und Küchenfertigmachen sind in jedem Kurs an mindestens zwei unterschiedlichen Fischarten von den Auszubildenden vorzuführen. Hierbei sind zwei für Anglerinnen und Angler bedeutsame Fischarten, vorzugsweise gängige Arten wie etwa Rotaugen, Barsch, Felchen, Forelle oder Karpfen, exemplarisch zu wählen.

Für das praktische Erlernen des Betäubens und Tötens durch die Teilnehmenden sind Fischtrappen ausreichend, echte Fische jedoch grundsätzlich besser geeignet. Es muss von jeder teilnehmenden Person ausreichend lange geübt werden, bis die erforderlichen Vorgänge gesichert und sachgerecht ausgeführt werden. Für die Verwertung von Fischen sind echte Fische zu verwenden. Dabei sind die vielfältigen Möglichkeiten der Verwertung von Weißfischen besonders hervorzuheben.

Beim Umgang und Küchenfertigmachen von Fischen sind grundlegende Hygienemaßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen und gesundheitliche Anforderungen zu erfüllen und zu erläutern. Verarbeitungsgegenstände wie Messer, Schneidebretter, Arbeitstische und Behälter müssen technisch und hygienisch einwandfrei sein und sind nach Gebrauch zu reinigen. Die Gerätschaften zur Verarbeitung der Fische sind ausschließlich für diesen Zweck zu gebrauchen. Schlachtabfälle sind sachgerecht zu entsorgen.

Der Praxistag kann folgendermaßen strukturiert werden:

- 1.) Anmeldung
- 2.) Begrüßung, Einführung, Programmüberblick, Zielvorgabe
- 3.) Gruppen- und Stationseinteilung
- 4.) Praktischer Unterricht in Kleingruppen – Abarbeiten der Module in praktischer Reihenfolge: Angelrute(n) und Montagen sowie Köder erklären und montieren, Angel auswerfen, vollständiger Angelvorgang bis zur Anlandung, waidgerechtes Betäuben und Töten von Fischen, Verwerten
- 5.) Praxisabfrage: Praktische Ausführung des vollständigen Angelvorgangs im korrekten Ablauf durch die Teilnehmenden bis zur Abnahme durch Ausbilderinnen und Ausbilder
- 6.) Gemeinsame Abschlussrunde und ggf. Ausgabe der Teilnahmebescheinigung.

4.2.4 Kontrolle von Angelgeräten vor dem Einsatz

- 4.2.4.1 Schäden an Rute und Schnurlaufringen
- 4.2.4.2 Schnurlagerung, Schnurschäden
- 4.2.4.3 Angelrolle auf Schäden prüfen
- 4.2.4.4 Überprüfung der Einstellung der Schnurbremse
- 4.2.4.5 Überprüfung von Wirbeln und Haken auf Verwendbarkeit

4.2.5 Zusammenbau der folgenden drei Angelrutentypen einschließlich Knotenbinden

- 4.2.5.1 Posenrute
- 4.2.5.2 Grundrute
- 4.2.5.3 Spinnrute

4.2.6 Vollständiger Angelvorgang am Gewässer

- 4.2.6.1 Auswerfen
- 4.2.6.2 Drill
- 4.2.6.3 Anlanden, Verwenden des Unterfangkeschers
- 4.2.6.4 Umgang mit Fischen, die zurückgesetzt werden müssen
- 4.2.6.5 Hältern von Fischen
- 4.2.6.6 Betäuben des Fisches in intensiver Einzelübung der Teilnehmenden
- 4.2.6.7 Töten des Fisches in intensiver Einzelübung der Teilnehmenden
- 4.2.6.8 Hygiene und Zwischenlagerung gefangener Fische am Angeltag

4.2.7 Überprüfung: Alle Teilnehmenden müssen einen vollständigen Angelvorgang korrekt ausführen können

4.2.8 Optional – Gemeinsame Abschluss- und Fragerunde mit Verwertung der getöteten Fische

SACHGEBIET 5: FISCHEREIRECHTLICHE UND ANDERE FÜR DIE FISCHEREI BEDEUTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Im Sachgebiet „*Rechtskunde*“ soll zukünftigen Anglerinnen und Anglern vermittelt werden, welche **Rechte und Pflichten** sie als Anglerinnen und Angler haben werden. Es geht keinesfalls darum, die einzelnen Paragraphen eines jeden Gesetzes oder einer jeden Vorschrift vorzutragen, sondern vielmehr exemplarisch **wichtige inhaltliche Bestimmungen in ihren Zusammenhängen aufzuzeigen** und **in der Praxis umzusetzen**. Somit sind im Rahmen der Vorbereitungslehrgänge die wichtigsten Einzelbestimmungen und für das Land Baden-Württemberg spezifischen Regelungen, insbesondere die Systematik des **Fischereigesetzes** und der **Landesfischereiverordnung** zu vermitteln sowie zukünftigen Anglerinnen und Anglern darzulegen, wo sie die festgeschriebenen Bestimmungen nachlesen können. Die Kenntnis um das Prinzip des Rechtsaufbaus ist eine wesentliche Grundlage für dessen Verständnis. Es soll ein Bewusstsein für den **artgerechten Umgang mit den Fischen** sowie für ein **sachgerechtes Verhalten am Gewässer** und in der Natur geschaffen werden. Die **Tierschutz-Schlachtverordnung** ist in Bezug auf das sachgerechte **Betäuben, Schlachten und Töten** nicht ausschließlich auf die Fische, sondern ebenso auf die Handhabung mit Krebsen anzuwenden. Die relevanten Rechtsvorschriften sind soweit möglich in einen praktischen Zusammenhang mit der Hege und der Angelausübung zu stellen.

5.1 Fischerei - Fischereirecht

5.1.1 Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG)

- 5.1.1.1 § 1 Geltungsbereich
- 5.1.1.2 § 3 Inhalt der Fischereirechte
- 5.1.1.3 § 4 Inhaber des Fischereirechts
- 5.1.1.4 § 13 Grundsatz

- 5.1.1.5 § 14 Hegepflicht
- 5.1.1.6 § 15 Fischfang auf überfluteten Grundstücken
- 5.1.1.7 § 16 Uferbetretungsrecht, Zugang zum Gewässer
- 5.1.1.8 § 17 Ausübung des Fischereirechts durch Dritte
- 5.1.1.9 § 18 Pachtvertrag
- 5.1.1.10 § 19 Anzeige von Pachtverträgen
- 5.1.1.11 § 20 Erlöschen des Pachtvertrags
- 5.1.1.12 § 21 Erlaubnisvertrag
- 5.1.1.13 § 31 Fischereischein
- 5.1.1.14 § 32 Jugendfischereischein
- 5.1.1.15 § 33 Versagungsgründe
- 5.1.1.16 § 35 Zuständigkeit für die Erteilung der Fischereischeine und die Erhebung der Fischereiabgabe
- 5.1.1.17 § 36 Fischereiabgabe
- 5.1.1.18 § 37 Erlaubnisschein
- 5.1.1.19 § 38 Verbot schädigender Mittel
- 5.1.1.20 § 39 Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken
- 5.1.1.21 § 40 Fischwege
- 5.1.1.22 § 42 Sicherung des Fischwechsels
- 5.1.1.23 § 43 Schonbezirke
- 5.1.1.24 § 44 Schutz der Fischerei
- 5.1.1.25 § 45 Mitführen von Fanggeräten und sonstiger Fangmittel
- 5.1.1.26 § 46 Anzeige von Fischsterben
- 5.1.1.27 § 48 Fischereibehörden
- 5.1.1.28 § 50 Fischereiaufsicht
- 5.1.1.29 § 51 Ordnungswidrigkeiten

5.1.2 Landesfischereiverordnung (LFischVO)

- 5.1.2.1 § 1 Schonzeiten und Mindestmaße
- 5.1.2.2 § 2 Anlandepflicht
- 5.1.2.3 § 3 Fischerei mit Angeln
- 5.1.2.4 § 4 Fischerei mit Netzen
- 5.1.2.5 § 5 Fischerei mit Reusen
- 5.1.2.6 § 6 Elektrofischerei
- 5.1.2.7 § 7 Fischerei in Fischwegen
- 5.1.2.8 § 8 Beschränkungen für das Aussetzen von Fischarten
- 5.1.2.9 § 9 Entfernen von Wasserpflanzen und Entnahmen fester Stoffe
- 5.1.2.10 § 12 Fischereiabgabe
- 5.1.2.11 § 14 Sachkundenachweis
- 5.1.2.12 § 15 Fischerprüfung
- 5.1.2.13 § 16 Vorbereitungslehrgang
- 5.1.2.14 § 17 Durchführung der Fischerprüfung
- 5.1.2.15 § 21 Ordnungswidrigkeiten
- 5.1.2.16 § 22 Befreiung

5.1.3 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes

5.1.4 Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO)

- 5.1.4.1 § 1 Geltungsbereich
- 5.1.4.2 § 2 Zulässige Fanggeräte
- 5.1.4.3 § 12 Angelgeräte
- 5.1.4.4 § 13 Hamen
- 5.1.4.5 § 14 Köderflasche
- 5.1.4.6 § 15 Kescher
- 5.1.4.7 § 16 Schonzeiten, Mindestmaße und sonstige Bestimmungen

5.1.5 Unterseefischereiordnung (FischVtrG BW)

5.2 Wasserwirtschaft - Wasserrecht

5.2.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

5.2.2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

5.3 Tierschutz - Tierschutzrecht

5.3.1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

5.3.2 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 40), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/723 der Kommission vom 16. Mai 2018 (ABl. L 122 vom 17.5.2018, S. 11) geändert worden ist

5.4 Naturschutz - Naturschutzrecht

5.4.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

5.4.2 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG)

5.4.3 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ber. ABl. L 095 vom 29.3.2014, S. 70), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist

5.4.4 Kormoranverordnung des Landes BW (KorVO)